Schulordnung SSP Mühlbach

Die Schule ist ein Ort, wo viele Menschen arbeiten und zusammenleben; damit dies bestmöglich gelingt, sind Respekt, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit unerlässlich. Dadurch wird gewährleistet, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft mit Achtung begegnen und Verschiedenheit als Bereicherung erfahren wird. Respekt, Toleranz und Höflichkeit sollen nicht nur leere Worte sein, sondern werden tagtäglich geübt. Dazu gehören gegenseitiges freundliches Verhalten, Grüßen, das Vermeiden von Schimpfwörtern und jeglicher Gewalttätigkeiten und Einschüchterungen sowie die Achtung anderer Meinungen und Kulturen.

Die nachstehenden Regeln sind nicht als Einschränkungen zu verstehen, sondern als Richtlinien, die Sinn machen und das Zusammenleben und Arbeiten in der Schule ermöglichen.

Alle Schüler/innen haben die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen. Selbstverständlich muss auch die Arbeit der Lehrpersonen, des Schuldirektors und des Verwaltungspersonals respektiert werden.
Die Schüler/innen haben ihrerseits das Recht auf einen zeitgemäßen und effizienten Unterricht und auf respektvollen Umgang von Seiten des gesamten Schulpersonals.

Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn treffen sich die Schüler/innen vor dem Schulgebäude oder in der Mittelschule in deren Eingangsbereich oder vor der Turnhalle. Die Schüler/innen begeben sich zur Klasse, ziehen die Hausschuhe an, hängen die Jacken an die Garderobe und richten die Schulmaterialien für den Unterricht her. Am Unterrichtsende verlassen Schüler/innen in Begleitung der jeweiligen Lehrperson das Schulgebäude. Ausnahmen gelten für die Zeiten des Wahl- und Wahlpflichtbereiches.

V E R H A L T E N S R E G E L N

Die Schule ist mit all ihren Einrichtungen ein Gemeinschaftsgut. Jeder achtet auf Ordnung und darauf, dass nichts beschädigt wird. Dasselbe gilt auch für die Leihbücher! Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung müssen sie von den Schülern/innen ersetzt werden. Dies gilt auch für das Eigentum der Mitschüler/innen!
Hinauslehnen aus den Fenstern ist gefährlich und deshalb nicht erlaubt. Die Fenster werden nur mit Erlaubnis der Lehrer geöffnet.

Abfälle gehören nicht auf den Boden, sondern in die bereitgestellten Abfalleimer; Papier in die dafür vorgesehenen Behälter.

Die Benutzung der Toiletten ist jederzeit mit Erlaubnis der anwesenden Lehrperson möglich, wenn der Unterricht dadurch nicht gestört wird.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist während des gesamten Schulgeschehens untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust von mitgebrachten Mobiltelefonen haftet die Schule nicht. Auch andere Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden; ebenso sollten die Schüler/innen kein oder nur wenig Geld bei sich tragen, da die Schule im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung keinerlei Haftung übernimmt.

P A U S E

Die Schüler/innen werden von den Lehrern im Pausenhof beaufsichtigt. Während der Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler sich überall im Schulhof aufhalten, ihn allerdings nicht verlassen. Das Sitzen auf den Geländern und das Zünden von Knallkörpern ist sehr gefährlich und folglich nicht erlaubt.
Die Straßen gehören nicht zum Schulhof; deshalb darf sich dort niemand aufhalten.

A B W E S E N H E I T

Abwesenheiten müssen von den Eltern schriftlich über die Mitteilungshefte möglichst am Tag des Wiedereintritts, spätestens aber innerhalb einer Woche beim/bei der Klassenlehrer/in entschuldigt werden. Vorhersehbare Absenzen sollten schriftlich vorentschuldigt werden. Es obliegt dem/der Klassenlehrer/in, die Entschuldigung zu akzeptieren oder nicht. Bei dreimalig unentschuldigter Absenz erfolgt eine Eintragung ins Klassenregister. Unentschuldigte Absenzen haben selbstverständlich Einfluss auf die Verhaltensnoten der Schüler/innen. Umsetzung und Kontrolle der Abwesenheitsregelung gehören zu den Aufgaben des/der Klassenlehrers/in.
Will ein(e) Schüler(in) aus einem wichtigen Grund die Schule verlassen, muss er von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Bei längerfristigen oder ansteckenden Krankheiten (auch der Angehörigen der Schüler/innen) ist die Schule von Seiten der Erziehungsberechtigten sofort zu informieren. Für den Schulbesuch nach einer ansteckenden Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

V E R L E T Z U N G E N

Verletzt sich ein(e) Schüler(in) während der Unterrichtszeit oder Pause im Schulbereich (Klassenraum – Turnhalle – andere Räume – Stiegenhaus – Pausenhof ....), so muss er/sie dies auch bei geringfügigen Verletzungen sofort dem unterrichtenden Lehrer oder einer Aufsichtsperson im Pausenhof melden, da nur dann Ansprüche an die Versicherung gestellt werden können.

M E N S A

Auch im Mensabereich gelten die Regeln der Schulordnung.

D I S Z I P L I N A R M A S S N A H M E N

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft führen. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich und der/die Betroffene wird die Gelegenheit haben, seine/ihre Gründe darzulegen.

Bei schweren Verstößen gegen Schülercharta, Schulordnung oder Klassenregeln erfolgt durch die jeweiligen Lehrpersonen der Klasse (evtl. auch Aufsichtslehrpersonen bei Pausen) eine Eintragung ins Klassenregister. Eintragungen werden von der eintragenden Lehrperson mittels eines im Sekretariat aufliegenden Formulars über den Direktor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Wenn ein/e Schüler/in innerhalb eines Schuljahres zwei Eintragungen erhält, wird der/die Schüler/in zu einem Gespräch in die Direktion gebeten; bei drei Eintragungen innerhalb eines Schuljahres berät der Klassenrat über weitere Disziplinarmaßnahmen. Diese sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet.

Eintragungen ins Klassenregister haben unmittelbare Auswirkungen auf die Verhaltensnoten der Schüler/innen.

Der zeitweise Ausschluss von Schülern/innen aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Schulordnung verhängt werden. Die Dauer jedes Ausschlusses wird vom Klassenrat individuell beschlossen.